

Rechtliche Abhandlung zur Nachmeldepflicht von Waffen

Von Reto Studer, Feldweibel, Teamleiter Waffen und Sprengstoffe

Sehr geehrte Damen und Herren
Werte Schützenkameraden

Nachfolgend die wichtigsten Eckdaten zur Meldepflicht:

Das neue Waffengesetz, welches seit dem 14.08.2019 in Kraft ist hat eine **zwingende** Nachmeldepflicht für folgende 3 Waffentypen vorgeschrieben:

- Zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen;
- mit Halbautomatische Zentralfeuerwaffen Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (bei Pistolen Magazine mit mehr als 20 Schuss, bei halbautomatischen Handfeuerwaffen Magazine mehr als 10 Schuss);
- Halbautomatische Handfeuerwaffen, die Mithilfe eines taktischen Schaftes von über 60 cm auf unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat.

Für die Schützen sind vor allem die Nachmeldepflicht der **Sturmgewehre 57** und **Sturmgewehre 90** relevant.

Diese Waffen fallen unter die Bestimmungen der halbautomatischen **Handfeuerwaffen mit Zentralfermuniton, welche eine Magazinkapazität von mehr als 10 Schuss aufweisen.**

Von einer Nachmeldung sind **nicht** betroffen sind Waffen, welche bereits in den kantonalen Informationssystemen (Waffendatenbanken) registriert sind.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- die Waffe mittels einer waffenrechtlichen Bewilligung (Erwerbsschein/Ausnahmebewilligung) erworben wurde;
- die Waffe, infolge der Gesetzesänderung vom 12.12.2008, schon nachgemeldet wurde (damals sollten vor allem Karabiner nachgemeldet werden);
- die Waffe direkt aus den Militärbeständen ins private Eigentum übernommen wurde (Übernahme der Dienstwaffe beim Austritt aus der Armee).

Die Nachmeldung erfolgt mit den ordentlichen Waffennachmeldeformularen (diese haben Sie mit einem separaten Mail erhalten).

Nach erfolgter Waffennachmeldung erhält der Waffenbesitzer von der Fachstelle Waffen **automatisch** und **ohne Kostenfolge**, eine sogenannte Waffenbesitzbestätigung. Eine solche Waffenbesitzbestätigung kann auch angefordert werden, wenn keine Waffennachmeldung erforderlich ist, das heisst die Waffe bereits in der kantonalen Waffendatenbank erfasst ist.

Eine Waffenbesitzbestätigung erfüllt folgenden Zweck:

- Die Waffenbesitzbescheinigung legitimiert den Erwerb von 'grossen' Magazinen zur Waffe bei einem Waffenhändler/Verkäufer;
- Die Waffenbesitzbescheinigung legitimiert das Einsetzen des Magazins in die eingetragene Waffe (Verwenden der Waffe);
- Die Waffenbesitzbescheinigung legitimiert den Transport der Waffe zusammen mit dem nicht eingesetzten Magazin;

-Die Waffenbesitzbescheinigung legitimiert das Aufbewahren der Waffe zusammen mit dem nicht eingesetzten Magazin.

Aus genannten Gründen macht das Anfordern einer solchen Waffenbesitzbestätigung durchaus Sinn.

Wir raten den Schützen auch, von der erhaltenen Waffenbesitzbestätigung eine Kopie zu machen, und diese Kopie immer zusammen mit der Waffe mitzuführen (z.B. im Waffenkoffer oder Futteral).

Bei einer allfälligen Polizeikontrolle kann man damit umgehend den Nachweis erbringen, dass die Waffe im Waffenregister gemeldet ist.

Wie eingangs erwähnt müssen die erwähnten Waffen zwingend in einer kantonalen Waffendatenbank erfasst sein, damit der Besitz legitimiert ist. Die Nachmeldefrist von 3 Jahren ist grundsätzlich am 15.08.2022 abgelaufen. Die Waffenfachstelle des Kantons Basel-Landschaft nimmt aber weiterhin Meldungen entgegen, erfasst die Waffen und stellt Waffenbesitzbescheinigungen aus.

Es ist uns klar, dass nicht jeder Schütze mit dieser Information fristgerecht erreicht werden konnte und viele Schützen dieser Pflicht bis jetzt nicht nachgekommen sind. Erschwerend kam noch die Corona Situation dazu, bei welchen viele Versammlungen (Generalversammlungen, etc.) ausfielen und somit solche Informationen nicht auf dem ordentlichen Weg transportiert werden konnten.

Für weitere Fragen können Sie mich oder einer meiner Kollegen gerne kontaktieren.

Unsere allgemeine Büronummer lautet 061 553 31 55.

Mit besten Grüßen
Reto Studer

Reto Studer
Feldweibel
Teamleiter Waffen und Sprengstoffe

Polizei Basel-Landschaft
Kriminalpolizei

Bahnhofstrasse 34
4133 Pratteln

T +41 61 553 20 14
M +41 79 231 79 84
reto.studer@bl.ch
www.polizei.bl.ch